

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen
Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung
Allgemeine Dienste (APVO-AD-VerwD)**

Vom 23. Mai 2012

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel
- § 2 Dienstbezeichnungen
- § 3 Bewertung der Leistungen

Zweiter Teil

**Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt
der Laufbahngruppe 1**

- § 4 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 5 Dauer und Inhalt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 6 Feststellung der Befähigung

Dritter Teil

**Ausbildung im Vorbereitungsdienst
für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1**

- § 7 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 8 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 9 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 10 Inhalt der Ausbildung
- § 11 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

Vierter Teil

Ausbildung für den Aufstieg

- § 12 Ausbildung
- § 13 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

Fünfter Teil

**Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt
der Laufbahngruppe 1, Aufstiegsprüfung**

- § 14 Prüfungen
- § 15 Prüfungsbehörde
- § 16 Prüfungsausschüsse
- § 17 Prüfungsteile
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Ergebnis der Prüfung, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung
- § 21 Niederschrift
- § 22 Wiederholung der Prüfung
- § 23 Verhinderung, Versäumnis
- § 24 Täuschung, Ordnungswidriges Verhalten
- § 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Sechster Teil

**Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt
der Laufbahngruppe 2**

- § 26 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 27 Inhalt der Ausbildung, Laufbahnbefähigung
- § 28 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 29 Bewertung der Leistungen
- § 30 Module, Leistungspunkte, Prüfungsleistungen
- § 31 Fachstudien
- § 32 Berufspraktische Studienzeiten
- § 33 Bestehen von Prüfungen, Bachelorprüfung
- § 34 Prüfungszeugnis, Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 35 Regelungen der Hochschule
- § 36 Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste

Siebter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 37 Übergangsvorschriften
- § 38 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für den allgemeinen Verwaltungsdienst,
2. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für den allgemeinen Verwaltungsdienst,
3. die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für den allgemeinen Verwaltungsdienst und
4. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für den allgemeinen Verwaltungsdienst.

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und der Ausbildung für den Aufstieg ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben im allgemeinen Verwaltungsdienst in der jeweiligen Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Dienstbezeichnungen

Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung ihres Einstiegsamtes mit dem Zusatz „Anwärterin“ oder „Anwärter“.

§ 3

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und in der Ausbildung für den Aufstieg sowie die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (1)	15 und 14 Punkte	eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	13 bis 11 Punkte	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	10 bis 8 Punkte	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	7 bis 5 Punkte	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5)	4 bis 2 Punkte	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	1 und 0 Punkte	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

15,00 bis	14,00 Punkte	sehr gut (1),
13,99 bis	11,00 Punkte	gut (2),
10,99 bis	8,00 Punkte	befriedigend (3),
7,99 bis	5,00 Punkte	ausreichend (4),
4,99 bis	2,00 Punkte	mangelhaft (5),
1,99 bis	0 Punkte	ungenügend (6).

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

§ 4

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 kann zugelassen werden, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 1 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) erfüllt.

§ 5

Dauer und Inhalt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

¹Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate. ²Die Anwärterinnen und Anwärter sollen in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst durch Unterricht und praktische Unterweisung in die wesentlichen Aufgaben und Arbeitsvorgänge im allgemeinen Verwaltungsdienst ihrer Laufbahn sowie in die anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt werden. ³Sie sind auch mit dem Geschäftsgang, der Geschäftsverteilung, der Registratur, der Hausverwaltung und der Organisation der Ausbildungsbehörde sowie in den Grundzügen mit der Organisation der Landesverwaltung und den Rechten und Pflichten der Beamtinnen und Beamten vertraut zu machen.

§ 6

Feststellung der Befähigung

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Feststellung ab, ob die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

Dritter Teil

Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

§ 7

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) ¹Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 kann zugelassen werden,

wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 2 NLVO erfüllt. ²Die Bildungsvoraussetzung nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b NLVO liegt nur vor, wenn in dem öffentlich-rechtlichen Auszubildendenverhältnis

1. die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für den Vorbereitungsdienst erforderlich sind, durch eine fachtheoretische Ausbildung mit mindestens 330 Unterrichtsstunden und eine berufspraktische Ausbildung mit einer Dauer von mindestens neun Monaten vermittelt wurden und
2. eine Abschlussprüfung nach Maßgabe des Absatzes 2 mindestens mit der Prüfungsnote „ausreichend“ bestanden wurde.

(2) ¹Die Abschlussprüfung muss aus einem schriftlichen Prüfungsteil mit mindestens drei Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Unterrichtsstunden und einem mündlichen Prüfungsteil mit mindestens drei Prüfungsabschnitten bestehen. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist § 3 entsprechend anzuwenden. ³Zur Ermittlung der Prüfungsnote ist der Mittelwert der Punktzahlen der beiden Prüfungsteile zu errechnen, wobei der Mittelwert der Aufsichtsarbeiten mit 60 Prozent und der Mittelwert der mündlichen Prüfungsabschnitte mit 40 Prozent zu berücksichtigen ist. ⁴Der Mittelwert ist entsprechend § 3 einer Note zuzuordnen.

§ 8

Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und gliedert sich in

1. eine fachtheoretische Ausbildung mit einer Dauer von mindestens 10 Monaten und
2. eine berufspraktische Ausbildung mit einer Dauer von mindestens 12 Monaten.

(2) ¹Die fachtheoretische Ausbildung gliedert sich in einen Grundlehrgang mit 350 Unterrichtsstunden und einen Abschlusslehrgang mit 720 Unterrichtsstunden. ²An den Abschlusslehrgang schließt sich die Laufbahnprüfung an.

(3) ¹Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in mindestens drei und höchstens fünf Ausbildungsabschnitte. ²Die Dauer eines Ausbildungsabschnitts soll zwei Monate nicht unterschreiten.

(4) ¹Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können Zeiten nach § 21 Abs. 2 Satz 4 NLVO angerechnet werden. ²Ein förderlicher beruflicher Bildungsgang im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NLVO ist auch ein Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder der Fachrichtung Steuerverwaltung. ³Über die Anrechnung entscheidet die Ausbildungsbehörde im Benehmen mit dem Studieninstitut (§ 9 Abs. 2).

§ 9

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) ¹Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht. ²Die Ausbildungsbehörde erstellt für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan und weist sie oder ihn den Ausbildungsstellen für die berufspraktische Ausbildung zu.

(2) Ausbildungsstelle für die fachtheoretische Ausbildung ist das Studieninstitut des Landes Niedersachsen oder das Niedersächsische Studieninstitut für Kommunale Verwaltung e. V. (Studieninstitut).

§ 10

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen in der Ausbildung in die wesentlichen Aufgaben und Arbeitsvorgänge im

allgemeinen Verwaltungsdienst ihrer Laufbahn sowie in die anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt werden.

(2) In der fachtheoretischen Ausbildung ist insbesondere

1. in das Öffentliche Recht, insbesondere Allgemeines Verwaltungsrecht, Kommunalrecht und Öffentliches Dienstrecht,
2. in das Privatrecht,
3. in die Rechtsanwendung,
4. in die Wirtschaftslehre, insbesondere Verwaltungsbetriebswirtschaft, Öffentliche Finanzwirtschaft und Rechnungswesen und
5. in die sozialwissenschaftlichen Grundlagen des Verwaltungshandelns einzuführen.

(3) In der berufspraktischen Ausbildung ist in mindestens drei der Aufgabenbereiche

1. Organisation der staatlichen Verwaltung oder der Kommunalverwaltung,
2. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. Finanz- und Abgabewesen,
4. Ordnungsverwaltung,
5. Sozialhilfe oder Jugendhilfe und
6. Öffentliches Dienstrecht einzuführen.

(4) Das für Inneres zuständige Ministerium veröffentlicht Lehr- und Stoffverteilungspläne.

§ 11

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) ¹In der fachtheoretischen Ausbildung sind mindestens 20 Aufsichtsarbeiten anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit soll für jede Aufsichtsarbeit im Grundlehrgang zwei Unterrichtsstunden und im Abschlusslehrgang vier Unterrichtsstunden betragen. ³Die Lehrkraft, die das Fach unterrichtet, bewertet die jeweilige Arbeit und teilt die Bewertung der Anwärterin oder dem Anwärter mit. ⁴Am Ende der fachtheoretischen Ausbildung ermittelt das Studieninstitut die Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung. ⁵Hierfür errechnet es den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten im Grundlehrgang und den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten im Abschlusslehrgang. ⁶Aus den Mittelwerten nach Satz 5 wird der Mittelwert errechnet, wobei die Punktzahl für den Grundlehrgang mit 25 Prozent und die Punktzahl für den Abschlusslehrgang mit 75 Prozent berücksichtigt werden. ⁷Der Mittelwert nach Satz 6 (Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung) wird einer Note (Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung) zugeordnet.

(2) ¹In der berufspraktischen Ausbildung gibt die jeweilige Ausbildungsstelle für die berufspraktische Tätigkeit am Ende eines Abschnitts eine Beurteilung über die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters ab. ²Die Gesamtleistung ist zu bewerten. ³Die Beurteilung ist mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen. ⁴Am Ende der berufspraktischen Ausbildung ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung. ⁵Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 2. ⁶Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung) wird einer Note (Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung) zugeordnet.

(3) ¹Am Ende der Ausbildung ermittelt das Studieninstitut die Ausbildungsgesamtnote. ²Hierfür errechnet es den Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoreti-

sche Ausbildung und der Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung, wobei die Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung mit 75 Prozent und die Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung mit 25 Prozent berücksichtigt werden. ³Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote) wird einer Note (Ausbildungsgesamtnote) zugeordnet.

(4) Die Ausbildungsnoten nach den Absätzen 1 und 2 und die Ausbildungsgesamtnote sind der Anwärterin oder dem Anwärter mitzuteilen.

Vierter Teil

Ausbildung für den Aufstieg

§ 12

Ausbildung

(1) Beamtinnen und Beamte, die zum Regelaufstieg zugelassen sind, werden in die Aufgaben des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste

1. in einem Aufstiegslehrgang mit einer Dauer von höchstens 18 Monaten bei einem Studieninstitut (fachtheoretische Ausbildung) und
2. durch eine berufspraktische Tätigkeit am Arbeitsplatz mit einer Dauer von sechs Monaten eingeführt.

(2) ¹Die fachtheoretische Ausbildung gliedert sich in einen Grundlehrgang mit mindestens 350 Unterrichtsstunden und einen Abschlusslehrgang mit mindestens 750 Unterrichtsstunden. ²An den Abschlusslehrgang schließt sich die Aufstiegsprüfung an. ³§ 10 Abs. 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die berufspraktische Tätigkeit soll zwischen Grund- und Abschlusslehrgang geleistet werden; ein Teil der berufspraktischen Tätigkeit kann vor Beginn des Grundlehrgangs geleistet werden.

§ 13

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) ¹In der fachtheoretischen Ausbildung sind eine Hausarbeit und mindestens 18 Aufsichtsarbeiten zu fertigen und es ist mindestens ein Referat zu halten. ²Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit soll im Grundlehrgang vier Unterrichtsstunden und im Abschlusslehrgang fünf Unterrichtsstunden betragen. ³§ 11 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für die berufspraktische Tätigkeit ist § 11 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Fünfter Teil

Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, Aufstiegsprüfung

§ 14

Prüfungen

Die §§ 15 bis 25 gelten für

1. die Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 und
2. die Aufstiegsprüfung.

§ 15

Prüfungsbehörde

(1) Prüfungsbehörde ist das jeweilige Studieninstitut.

(2) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Prüfung betreffen, werden von der Prüfungsbehörde getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Prüfungsausschüsse

(1) Zur Abnahme der Prüfungen werden bei der Prüfungsbehörde Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer oder einem Vorsitzenden mit der Befähigung für das Richteramt,
2. zwei Mitgliedern mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Prüfungsbehörde und
4. einer in der fachtheoretischen Ausbildung tätigen Person (Fachlehrerin oder Fachlehrer).

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ²Stimmhaltung ist nicht zulässig.

§ 17

Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Aufsichtsarbeiten aus den in § 10 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Ausbildungsinhalten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Laufbahnprüfung jeweils vier Zeitstunden und in der Aufstiegsprüfung jeweils fünf Zeitstunden.

(2) ¹Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer unterbreiten Vorschläge für die Aufsichtsarbeiten. ²Die Prüfungsbehörde wählt die Aufgaben aus den Vorschlägen aus und entscheidet über die zulässigen Hilfsmittel.

(3) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer, die oder der Mitglied des Prüfungsausschusses sein kann, und einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. ²Weichen die Einzelbewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Sie oder er kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(4) Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 3 (Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung).

(5) ¹Sind mindestens zwei Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden und beträgt die Punktzahl der schriftlichen Prüfungsnote mindestens „4“, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind mehr als zwei Aufsichtsarbeiten nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden oder beträgt die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung nicht mindestens „4“, so ist die Laufbahnprüfung oder die Aufstiegsprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung soll sich auf die in § 10 Abs. 2 genannten Ausbildungsinhalte erstrecken. ²Sie ist in vier Abschnitte mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu gliedern. ³Sie soll als Gruppenprüfung stattfinden; es sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. ⁴In der Laufbahnprüfung sollen auf jeden Prüfling etwa 30 Minuten Prüfungszeit entfallen und in der Aufstiegsprüfung etwa 45 Minuten.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung in jedem Abschnitt. ²Die oder der Vorsitzende errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 1 (Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung).

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass

1. Vertreterinnen und Vertreter von Personalvertretungen der Ausbildungsbehörden und
2. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, zuhören. ³Die in Satz 2 Nr. 1 genannten Personen können nur zugelassen werden, wenn kein Prüfling widerspricht.

§ 20

Ergebnis der Prüfung, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung

(1) ¹Zur Ermittlung der Prüfungsnote wird der Mittelwert der Punktzahlen der Noten für die beiden Prüfungsteile errechnet, wobei die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung mit 60 Prozent und die Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung mit 40 Prozent berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet.

(2) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Laufbahnprüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote mit 40 Prozent und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 60 Prozent berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(3) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Aufstiegsprüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung mit 40 Prozent und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 60 Prozent berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote und die Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (4)“ lauten.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(6) Über die bestandene Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote.

(7) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

(8) Die bestandene Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 1 berechtigt, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirtin“ oder „Verwaltungswirt“ zu führen.

(9) Die bestandene Aufstiegsprüfung berechtigt, die Berufsbezeichnung „Verwaltungsfachwirtin“ oder „Verwaltungsfachwirt“ zu führen.

§ 21

Niederschrift

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt der mündlichen Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis der Prüfung.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

¹Wer die Laufbahn- oder die Aufstiegsprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach Wiederholung des Abschlusslehrgangs einmal wiederholen. ²Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses kann die Ausbildungsbehörde der Anwärterin oder dem Anwärter die Wiederholung des Abschlusslehrgangs erlassen. ³Für zum Aufstieg zugelassene Beamtinnen und Beamten kann die oder der Dienstvorgesetzte auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Wiederholung des Abschlusslehrgangs erlassen.

§ 23

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies der Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Sie stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet.

§ 24

Täuschung, Ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³In besonders schweren Fällen kann die Laufbahn- oder die Aufstiegsprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ⁴Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Ordnungsverstoßes entscheidet die Prüfungsbehörde.

(2) Ein Prüfling, der wiederholt zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird der Prüfungsbehörde eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann sie die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahn- oder der Aufstiegsprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 25

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung einsehen.

Sechster Teil

Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

§ 26

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann zugelassen werden, wer

über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verfügt, die zum Studium an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (im Folgenden: Hochschule) berechtigt.

§ 27

Inhalt der Ausbildung, Laufbahnbefähigung

(1) In der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sollen den Anwärterinnen und Anwärtern die für die Erfüllung der Aufgaben des allgemeinen Verwaltungsdienstes ihrer Laufbahn erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse in einem Bachelorstudiengang an der Hochschule vermittelt werden.

(2) ¹Wer den Vorbereitungsdienst mit der Bachelorprüfung als Hochschulprüfung nach den Anforderungen dieser Verordnung abgeschlossen hat und dafür ein Studium absolviert hat, das den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, hat die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste erworben. ²Die Befähigung eröffnet den Zugang für das erste Einstiegsamt.

§ 28

Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. ²Im Vorbereitungsdienst ist ein Studium „Allgemeine Verwaltung“ oder ein Studium „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der Hochschule abzuschließen. ³Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium mit Fachstudien von insgesamt zweijähriger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten von insgesamt zwölfmonatiger Dauer.

(2) ¹Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können auf die Fachstudienzeiten andere Studienzeiten, und zwar höchstens ein Jahr, und auf die berufspraktischen Studienzeiten nach § 26 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 NLVO, und zwar höchstens sechs Monate, angerechnet werden, wenn die Zeiten geeignet sind, die Studienzeiten ganz oder teilweise zu ersetzen. ²Über die Anrechnung entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters im Einvernehmen mit der Hochschule.

§ 29

Bewertung der Leistungen

¹Abweichend von § 3 können Prüfungsleistungen unbenotet bleiben. ²Unbenotete Prüfungsleistungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

§ 30

Module, Leistungspunkte, Prüfungsleistungen

(1) ¹In den Fachstudien und den berufspraktischen Studienzeiten sind Lehreinheiten (im Folgenden: Module und Teilmodule), denen von der Hochschule insgesamt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System zugeordnet sind, zu belegen. ²Die Leistungspunkte werden durch das Bestehen der für die Module und Teilmodule vorgesehenen Prüfungen erworben.

(2) ¹Den Modulen der Fachstudien, die dem Fachgebiet Rechtswissenschaften zugeordnet sind (§ 31), sind im Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ insgesamt mindestens 90 und im Studiengang „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte zuzuordnen. ²Modulen und Teilmodulen der Fachstudien, für die ausschließlich nicht benotete Prüfungsleistungen vorgesehen sind (§ 29), sind insgesamt höchstens zehn Leistungspunkte zuzuordnen.

(3) ¹Für jedes Modul ist mindestens eine Prüfung vorzusehen. ²Prüfungen werden durchgeführt in Form von

1. Klausuren,
2. Referaten,
3. Hausarbeiten,
4. Aktenaufbereitungen mit Entscheidungsentwurf,
5. mündlichen Prüfungen,
6. Präsentationen,
7. Protokollen und
8. Berichten.

³In den Modulen der Fachstudien sind insgesamt mindestens drei Prüfungen in Form von Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von jeweils mindestens vier Zeitstunden durchzuführen. ⁴Mindestens eine dieser Klausuren muss einen rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt und eine juristische Fallbearbeitung zum Inhalt haben.

(4) ¹Im letzten Studienjahr sind in einem Modul Prüfungsleistungen in Form einer schriftlichen Bachelorarbeit und eines Kolloquiums vorzusehen. ²Mit der Bachelorarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, in einem vorgegebenen Zeitraum eine auf die Ausbildungsinhalte bezogene Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten zu können. ³In dem Kolloquium ist die Bachelorarbeit mündlich zu erläutern und zu verteidigen.

§ 31

Fachstudien

Die Module der Fachstudien sind den folgenden Fachgebieten zugeordnet:

1. Rechtswissenschaften (allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht, Europarecht und Grundlagen des Privatrechts),
2. Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften (Verwaltungslehre, Informations- und Kommunikationstechnologie, Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Öffentliche Finanzwirtschaft) und
3. Sozialwissenschaften (Soziologie, Politikwissenschaft und Sozialpsychologie).

§ 32

Berufspraktische Studienzeiten

(1) ¹Die Module der berufspraktischen Studienzeiten werden unter der Verantwortung der Hochschule als praktische Ausbildung am Arbeitsplatz durchgeführt. ²Jede Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der die Zusammenarbeit mit der Hochschule sicherstellt und die Ausbildung überwacht.

(2) Mit der Ausbildung sollen Personen betraut werden, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste besitzen, oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit einer gleichwertigen Qualifikation.

(3) ¹Die berufspraktischen Studienzeiten gliedern sich in drei Teile. ²Die berufspraktische Studienzeit I ist Bestandteil des Grundstudiums, die berufspraktische Studienzeit II und die berufspraktische Studienzeit III sind Bestandteile des Hauptstudiums. ³Die berufspraktische Studienzeit I und die berufspraktische Studienzeit III sollen in zwei Abschnitte, die berufspraktische Studienzeit II kann in zwei Abschnitte geteilt werden. ⁴Ein Abschnitt soll in einer Organisationseinheit mit Querschnittsfunktionen, ein Abschnitt in einer Organisationseinheit mit schwerpunktmäßig rechtlichen Aufgaben und ein Abschnitt in einer Organisationseinheit mit schwerpunktmäßig wirtschaftlichen Aufgaben abgeleistet werden.

⁵Während eines Abschnitts sollen auch Aufgaben, die unmittelbaren Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, wahrgenommen werden.

(4) ¹Mindestens ein Abschnitt mit einer Dauer von mindestens zwei und höchstens drei Monaten soll außerhalb der Ausbildungsbehörde abgeleistet werden. ²Er kann auch bei einer für den Studiengang geeigneten Einrichtung außerhalb der öffentlichen Verwaltung abgeleistet werden. ³Auf einen Abschnitt nach Satz 2 ist Absatz 2 nicht anzuwenden.

§ 33

Bestehen von Prüfungen, Bachelorprüfung

(1) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet ist. ²Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ³Im Grundstudium und im Hauptstudium kann im Fall des Nichtbestehens einer Wiederholungsprüfung jeweils eine Prüfung ein weiteres Mal wiederholt werden.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die für die Module und Teilmodule vorgesehenen Prüfungen bestanden sind. ²Es ist eine Gesamtnote zu bilden.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung wiederholt nicht bestanden ist und eine weitere Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist.

§ 34

Prüfungszeugnis, Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung stellt die Hochschule ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote aus. ²Das Gewicht der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile in der Gesamtnote muss erkennbar sein.

(2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden, so teilt die Hochschule dies der Anwärtlerin oder dem Anwärter und der Ausbildungsbehörde schriftlich mit.

§ 35

Regelungen der Hochschule

Die Regelung der Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Studiums sowie zu den Prüfungen, insbesondere

1. die Lehrinhalte der Module und Teilmodule,
2. die Anzahl der Leistungspunkte für jedes Modul und jedes Teilmodul sowie die Gewichtung der Module für die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
3. die Abschnitte und die Durchführung der berufspraktischen Studienzeiten,
4. die Form und die Gegenstände der Prüfungen sowie die Anzahl der Prüfungen in den Modulen und
5. das Prüfungsverfahren, insbesondere die Organisation und der Ablauf der Prüfungen, die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Folgen von Ordnungsverstößen,

bleiben der Hochschule vorbehalten.

§ 36

Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste

¹Mit dem Erwerb der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste wird auch die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste erworben. ²Sie eröffnet den Zugang für das zweite Einstiegsamt.

Siebter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 37

Übergangsvorschriften

(1) Auf die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für den allgemeinen Verwaltungsdienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2012 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des einfachen allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 2. November 2004 (Nds. GVBl. S. 391) weiterhin anzuwenden.

(2) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für den allgemeinen Verwaltungsdienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2012 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes und des mittleren Polizeiverwaltungsdienstes vom 30. Juni 1999 (Nds. GVBl. S. 135) weiterhin anzuwenden.

(3) Auf die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten, die vor dem 1. August 2012 zum Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für den allgemeinen Verwaltungsdienst zugelassen worden sind, ist die Verordnung über den Aufstieg in die Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes und des gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes vom 18. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 174) weiterhin anzuwenden.

(4) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung

Allgemeine Dienste für den allgemeinen Verwaltungsdienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2012 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 5. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 260) weiterhin anzuwenden.

§ 38

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des einfachen allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 2. November 2004 (Nds. GVBl. S. 391),
2. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes und des mittleren Polizeiverwaltungsdienstes vom 30. Juni 1999 (Nds. GVBl. S. 135),
3. die Verordnung über den Aufstieg in die Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes und des gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes vom 18. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 174),
4. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 5. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 260) und
5. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes nach abgeschlossenem Studium der Verwaltungs-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften vom 10. Juli 1995 (Nds. GVBl. S. 256), geändert durch Verordnung vom 2. November 2004 (Nds. GVBl. S. 390),

außer Kraft.

Hannover, den 23. Mai 2012

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Schünemann

Minister